

Der Bürgermeister

Jugendamt

Herr Andreas Hein, Tel. 171567

TOP: Essengeld in städtischen Kindertageseinrichtungen

Bericht Nr. 241/2011

Produkt: 060 010 020 Betrieb eigener Tageseinrichtungen für Kinder

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

29.11.2011

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.01.1991 ist ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagessenverpflegung in städtischen Kindertageseinrichtungen zu erheben. Dies macht die jährliche Kalkulation des Entgeltes erforderlich, um die aktuellen Kosten berücksichtigen zu können. Das Entgelt wird aufgrund des mit den Eltern geschlossenen Betreuungsvertrages gefordert, es handelt sich um eine privatrechtliche Forderung.

Das Entgelt für das Mittagessen wurde für die Kindergartenjahre bis 2008/ 2009 aufgrund der damaligen Kalkulation auf 3,14 € pro Portion festgesetzt. Die in den Folgejahren ermittelten kostendeckenden Beträge wurden nicht beschlossen. Das Entgelt beträgt daher auch zur Zeit noch 3,14 € pro Mahlzeit, dieser Betrag ist weiterhin nicht kostendeckend.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 13.12.2010 den Beschluss des Jugendhilfeausschusses bestätigt, demnach wurde die Erhöhung des Entgelts für das Kalenderjahr 2011 ausgesetzt. Zugleich ist dieser Vorlage beizulegen:

1. ein Vergleich mit den Entgelten für das Mittagessen mit dem Jahr 2009,
2. ein Vergleich mit den Entgelten der Kindertagesstätten der freien Träger,
3. ein Vergleich mit den Kosten bei Lieferung durch einen Caterer sowie
4. die Neukalkulation des Entgelts für das Jahr 2012.

Zusätzlich wurde die Kalkulation mit der örtlichen Rechnungsprüfung (14), dem Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen (20) sowie dem Fachdienst Recht (35) abgestimmt. Hieraus ergeben sich – in einem weiteren Kapitel dieser Vorlage – Aussagen zum

5. Zeitpunkt einer zulässigen Entgelterhöhung.

zu 1. Vergleichsberechnungen zum Jahr 2009 / 2010:

Die Nachkalkulation für das Jahr 2009 ergibt einen Portionspreis von 3,41 €, dieser Betrag führt zu einer Unterdeckung von 0,27 €. Das monatlich zu zahlende Essenentgelt hätte 64,22 € betragen müssen, um Kostendeckung zu erreichen, tatsächlich gefordert wurden 4,82 € weniger. Der Verlust für die Stadt beträgt im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der anteiligen Portionszahlen im Rahmen der variablen und fixen Kosten auf rd. 17.000 €.

Auch für das Jahr 2010 wurde eine solche Vergleichsberechnung durchgeführt. Aus dieser Nachkalkulation ergibt sich ein Portionspreis von 3,73 € und ein monatliches Essenentgelt in Höhe von 70,25 €. Die Differenz zum seinerzeit geforderten Portionspreis beträgt somit 0,59 € und zum Monatsbetrag 10,85 €. Der Verlust für die Stadt Lüdenscheid im Jahr 2010 beläuft sich unter Berücksichtigung der anteiligen Portionszahlen im Rahmen der variablen und fixen Kosten auf rd. 37.000 €.

Die Mindereinnahmen aus Ermäßigung und Erlass des Essengeldes für Familien mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit betragen im Jahr 2009 rd. 41.000 € und rd. 56.000 € im Jahr 2010. Diese Mindereinnahmen stellen wirtschaftlich betrachtet ebenfalls Verluste dar.

Die verbliebenen Ist-Einnahmen, die aus der Herstellung und Verteilung der Gemeinschaftsverpflegung in den städtischen Kindertageseinrichtungen resultieren, belaufen sich für das Jahr 2009 auf ca. 113.000 € und für das Jahr 2010 auf ca. 90.000 €.

Für 2009 ergibt sich aus dem nicht angepassten Essengeld sowie den erlassenen Entgelten zusammen eine Mindereinnahme in Höhe von ca. 58.000 € und für 2010 in Höhe von ca. 93.000 €.

Als **Anlage 1** ist dieser Vorlage eine Übersicht über die Entwicklung des Essengeldes in der Zeit ab 1993 bis heute beigefügt.

zu 2. Entgelten der Kindertagesstätten der freien Träger:

Die Höhe der Entgelte für das Mittagessen wurde bei den freien Trägern erfragt. Das Ergebnis der Umfrage ist dieser Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Es wird bezüglich der Tabellenwerte darauf hingewiesen, dass keiner der freien Träger den Portions- oder Monatspreis im Wege einer Vollkalkulation, wie sie die Stadt Lüdenscheid durchführt, ermittelt. Somit wurden Kostenanteile, die die städtische Kalkulation enthält, nicht auf die Essengelder der freien Träger umgelegt.

zu 3. Kosten bei Lieferung durch einen Caterer:

In den Vergleich mit externer Essenzulieferung wurden vier verschiedene örtliche Catering-Unternehmen einbezogen. Nur zwei Anbieter sahen sich in der Lage eine Angebotsantwort zu geben:

- Bei Unternehmen „A“ entstehen derzeit Kosten in Höhe von 1,87 € pro Mahlzeit (2,60 € für Sonderkost). Das Essen wird tiefgekühlt geliefert; die erforderlichen Heißluftöfen werden vom Caterer mit einem Aufschlag von 5 bis 10 Cent pro Mahlzeit zur Verfügung gestellt.
- Die Firma „B“ bietet das Essen zu einem Preis von durchschnittlich 1,42 € an. Das Essen wird wöchentlich tiefgekühlt in Blöcken geliefert. Die erforderlichen Heißluftöfen sind zu kaufen; die Kosten werden aber mit einem jährlichen Rabatt auf das Essen verrechnet und gehören nach Abbezahlung der Stadt. Die Rabatthöhe ist von der tatsächlichen Anzahl der Portionen abhän-

gig.

Bei beiden Anbietern ist zu berücksichtigen, dass deren Endpreisen die in den Kindertageseinrichtungen verbleibenden Herstellungs- und Verteilungskosten (= Personalaufwand in der Kindertagesstätte, Verbrauchskosten für Wärme- und Spülgeräte, Abschreibung) aufzuschlagen sind. Diese Kosten entsprechen grundsätzlich den in der aktuellen Kalkulation unter Buchstabe B. dargestellten Kosten („Aufwand für Herstellung“). Ob die Höhe dieser Kosten auch bei Fremdanlieferung einen Betrag von 2,55 € erreichen würde, hängt von dem dann verbleibenden Arbeitsumfang ab und kann derzeit nicht konkret beziffert werden.

zu 4.: Neukalkulation des Entgelts für das Jahr 2012:

Um die weiterhin gültige Vorgabe einer Festsetzung in kostendeckender Höhe einzuhalten, ist die Struktur der Berechnung im Vergleich zu den Vorjahren unverändert, alle für das Angebot einer warmen Mittagsmahlzeit erforderlichen Aufwandsarten sind zu berücksichtigen. Die aktuelle Kalkulation des Essengeldes ergibt sich aus Spalte „ab 01.01.2012“ der als **Anlage 1** beigefügten Tabelle.

Für das Kalenderjahr 2012 werden 226 Verpflegungstage berücksichtigt (Schließungszeiten in Sommer- und Weihnachtsferien sowie sechs Fortbildungstage wurden herausgerechnet).

Bei der Ermittlung der Zahl der Plätze mit Mittagsverpflegung werden die Plätze mit einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden (Gruppenformen I bis IIIc) zugrunde gelegt. Hinzu kommen die in Lüdenscheid weitergeführten Plätze für Hortkinder, die ebenfalls in die Mittagsverpflegung eingebunden sind, sowie teilweise die Plätze mit einer Betreuungszeit von 35 Wochenstunden in Rahmen der Blockzeitbetreuung (durchgängige Betreuung von 7 Stunden in den Gruppenformen I bis IIIb), soweit die Kinder an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen.

Die zu berücksichtigenden Portionen wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zahl der Abmeldungen hochgerechnet, um den Bedarf für den Lebensmitteleinkauf annähernd realistisch ermitteln zu können. Insbesondere die Veränderung der jeweiligen Portionszahlen und die – inzwischen nach mehreren Jahren eingetretene Personalkostensteigerung führen zu einer Erhöhung des Entgelts von 16,5 % im Vergleich zum bisher geltenden Preis.

Soweit ein Kind von der Mittagsverpflegung rechtzeitig abgemeldet wird, wird der Anteil des Entgelts, der auf den Lebensmitteleinkauf für die nicht eingenommenen Mahlzeiten entfällt, im Nachhinein von der Elternbeitragsstelle erstattet. Der restliche Anteil deckt die Fixkosten und ist auch bei Nichtteilnahme am Essen zu entrichten.

zu 5.: Zeitpunkt einer Entgelterhöhung:

Die örtliche Rechnungsprüfung und der Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen haben die Richtigkeit der Kalkulationsberechnung bestätigt.

Der Fachdienst Recht (35) hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Buchung eines Ganztagsplatzes (Gruppenformen c – bis 45 Stunden) entsprechend der Benutzungsordnung der städtischen Kindertageseinrichtungen vertraglich stets mit der Teilnahme an der Mittagessenverpflegung verbunden ist. Der Verbleib des Kindes auf einem Ganztagsplatzes ist sogar gefährdet, wenn mehr als zwei Monatsraten des Essengeldes nicht gezahlt werden. Aufgrund dieser zwingenden Verknüpfung zwischen Ganztagsplatz und Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung kommt der Fachdienst Recht zu dem Ergebnis, dass eine Erhöhung des privatrechtlich erhobenen Essengeldes nur dann rechtssicher ist, wenn sie an die Laufzeit eines Kindergartenjahres gekoppelt ist und es eine rechtzeitige Information der Eltern gibt. Ausnahmetatbestände, die eine unterjährige

Anhebung, insbesondere um die derzeit kalkulierten 16,5 %, rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände kommt der Fachdienst zu dem Schluss, dass eine transparent anzukündigende Entgelterhöhung erst zum 01.08.2012 zulässig ist.

Dies bedeutet, dass eine Erhöhung auf Grundlage der oben erläuterten diesjährigen Kalkulation im nächsten Jahr nicht zulässig sein wird. Eine Erhöhung zum 01.08.2012 bedarf dann einer Neukalkulation, die die Portionszahlen, die sich aus den Neuanmeldungen für das Kindergartenjahr 2012/2013 ergeben, berücksichtigen sowie die bis dahin eingetretene Preisentwicklung. Dem Jugendhilfeausschuss wird eine entsprechende Vorlage rechtzeitig im ersten Halbjahr 2012 vorgelegt werden.

Lüdenscheid, den 15.11.2011

In Vertretung:

gez. Dr. Schröder

Dr. Wolfgang Schröder
Erster Beigeordneter

Anlagen:

1. Essengeld in städt. Kindertageseinrichtungen 1993 – 2012
2. Vergleich der Essengelder anderer Träger von Kindertagesstätten in Lüdenscheid